

Newsletter

Inhalt

| | |
|--|----------|
| OLG Schleswig hebt Rücknahmebeschluss der Bundesnetzagentur auf | 2 |
| Die regulatorische Neuordnung der innerdeutschen Strompreiszone | 2 |
| Aktualisierung des PwC-Vertragspaketes Energiewirtschaft | 3 |
| Smart Meter-Internetpräsenz der BNetzA | 3 |
| OVG Lüneburg zum planfeststellungsrechtlichen Vorhabenbegriff | 4 |
| Ihre Ansprechpartner | 6 |
| Bestellung und Abbestellung | 6 |

OLG Schleswig hebt Rücknahmebeschluss der Bundesnetzagentur auf

Das OLG Schleswig hat mit Beschluss vom 21. September 2017, Az.: 53 Kart 7/16, 6/16 einen Rücknahme- und Neubescheidungsbeschluss der Bundesnetzagentur aufgehoben. Der Netzbetreiber führte gegen den Ursprungsbeschluss auf Festsetzung der Erlösobergrenzen Gas für die 2. Regulierungsperiode eine Beschwerde, der das OLG Schleswig mit Beschluss vom 10. März 2016, Az.: 16 Kart 3/14 teilweise stattgegeben hat und die anschließend beim BGH anhängig war. Noch während des laufenden Rechtsbeschwerdeverfahrens vor dem BGH hat die Bundesnetzagentur den Ursprungsbeschluss aufgehoben und zugleich einen Neubescheidungsbeschluss erlassen, der nicht nur nicht dem stattgebenden Beschluss des OLG Schleswig vom 10. März 2016 vollumfänglich entsprach, sondern darüber hinaus auch noch weitere Kürzungen zum Gegenstand hatte (Korrektur des Effizienzwerts wegen Störterm, Kürzung des Umlaufvermögens auf Null).

Das OLG Schleswig hat nun mit Beschluss vom 21. September 2017 den Rücknahmebeschluss und damit auch den Neubescheidungsbeschluss beanstandet. Das OLG Schleswig führt zunächst überzeugend aus, dass § 29 EnWG für einen Rücknahmebeschluss per se keine Rechtsgrundlage darstellen kann, da dieser für Verfahren auf Erlösobergrenzenfestlegung schon nicht einschlägig ist. In Betracht könne allein § 116 LWG (entspricht § 48 VwVfG) kommen. Eine Rücknahme und Neubescheidung während eines laufenden Beschwerdeverfahrens sei indes ermessensfehlerhaft, da die Sache wegen der ausstehenden Entscheidung des BGH noch nicht entscheidungsreif sei. Da das OLG Schleswig die Rechtsbeschwerde zu seinem Beschluss vom 21. September 2017 nicht zugelassen hat, ist der Beschluss rechtskräftig.

Christoph Fabritius, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 4742
E-Mail: christoph.fabritius@de.pwc.com

Die regulatorische Neuordnung der innerdeutschen Strompreiszone

Verbot der Zweiteilung durch Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

Neben den Diskussionen auf europäischer Ebene um die Weiterentwicklung bestehender Strompreiszone und denen zur bisherigen Strompreiszone zwischen Deutschland und Österreich gewinnt das Thema der Teilung der innerdeutschen Strompreiszone, vor allem aufgrund des verzögerten Netzausbaus, aktuell wieder an Bedeutung und Aufmerksamkeit. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) will nunmehr mit einer „Blitzaktion“ eine einheitliche deutsche Strompreiszone verordnungsrechtlich fixieren lassen und forciert deshalb eine Reform der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV). Die Ressortabstimmung auf Regierungsebene hierzu ist bereits beendet. Es bleibt abzuwarten, ob die Länder- und Verbändeanhörung oder das Kabinett noch Änderungen vornehmen. Der Bundestag muss der Änderung der StromNZV nicht zustimmen, der Bundesrat hingegen schon. Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) unterstützen die geplante Änderung der StromNZV jedenfalls bereits jetzt. Diese Sorge für mehr Transparenz. Denn die einheitliche Strompreiszone für

Deutschland ist lediglich historisch gewachsen und bisher nicht kodifiziert. Sollte sich das Verbot der Zweiteilung der innerdeutschen Strompreiszone tatsächlich verwirklichen, so ist zu befürchten, dass die neue Regelung in der StromNZV den Regeln des europäischen Binnenmarktes widerspricht und damit ein Einschreiten der EU-Kommission, die bereits im Jahr 2016 drohte, Deutschland in zwei Preiszonen aufzuteilen, provoziert.

Eric Holger Glattfeld, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator, Tel.: +49 89 - 57906023
E-Mail: eric.holger.glattfeld@de.pwc.com

Dr. Laurenz Keller-Herder, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 - 26365537
E-Mail: laurenz.keller-herder@de.pwc.com

Aktualisierung des PwC-Vertragspaketes Energiewirtschaft

Zum 1. Oktober 2017 haben wir alle Verträge an höchstrichterliche Rechtsprechung und Gesetzgebung angepasst.

Einmal jährlich übersenden wir den Abonnenten die aktualisierten Vertragsmuster für Energieversorgungsunternehmen (Vertragsmanagement Energievertrieb) in elektronischer Form zu. Das Vertragspaket enthält nahezu alle relevanten Vertragsmuster für Strom und Gas, Netz und Vertrieb sowie Messwesen nebst ausführlichen Hinweisschreiben und weiteren Erläuterungen.

Zudem stellen wir die wesentlichen Inhalte des Vertragspaketes und Handlungsempfehlungen zur Anwendung bei Interesse im Rahmen eines Arbeitskreises vor. Der nächste Arbeitskreis findet am 16. Januar 2018 in unserer Niederlassung in Hamburg (Alsterufer 1-3, 20354 Hamburg) statt.

Des Weiteren stellen wir Ihnen gerne unser Vertragspaket „Dezentrale Erzeugung und Wärmelieferung“ zur Verfügung. Dieses umfasst Vertragswerke für die einfache Wärmelieferung über Contracting und PV-Pacht bis hin zu Vertragswerken für Mieterstrom-Modelle.

Gerne senden wir Ihnen unsere ausführlichen Angebote zu. Zur Anforderung der Angebote senden Sie uns bitte die beigefügte Faxantwort zurück. Alternativ können Sie gerne den Ihnen bekannten Ansprechpartner von PwC Legal ansprechen.

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 2080
E-Mail: dirk-henning.meier@de.pwc.com

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 2383
E-Mail: maximilian.toellner@de.pwc.com

Smart Meter-Internetpräsenz der BNetzA

Ist die BNetzA noch im Zeitplan?

Der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) kann seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) auf ein anderes Unternehmen übertragen. Sofern insoweit keine Inhouse-

Konstellation in Frage kommt, bleibt für den gMSB als Opt-out-Option lediglich die Möglichkeit der Übertragung nach den §§ 41 ff. MsbG.

Zwar richten sich die Einzelheiten dieser Übertragung nach vergaberechtlichen Vorgaben. Jedoch obliegen auch der BNetzA verschiedene Aufgaben in diesem Zusammenhang. Eine dieser Aufgaben ist die informatorische Begleitung von bevorstehenden, laufenden und abgeschlossenen Übertragungsverfahren. Seit kurzem ist nun die Smart-Meter Internetpräsenz der BNetzA online. Allerdings besteht diese im Wesentlichen aus einer verkürzten Wiedergabe der einschlägigen Vorgaben und Fristen des MsbG. Insbesondere beschränkt sich die BNetzA hierbei auf einen Verweis, dass Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit erstmalig zum 1. Oktober 2017 eingeleitet werden können und stellt hierzu die Veröffentlichung weiterer Informationen in Kürze in Aussicht. Insofern erscheint fraglich, ob die BNetzA ihrer Aufgabe der informatorischen Begleitung ausreichend und vor allem fristgemäß nachkommt.

Umso mehr muss sich ein gMSB, für den eine Übertragung der Grundzuständigkeit in Betracht kommt, rechtzeitig mit den einschlägigen Vorgaben des MsbG vertraut machen. Ziel sollte hierbei sein, „Herr des Verfahrens“ zu sein und zu bleiben. Worst-Case-Szenario in diesem Zusammenhang wäre nämlich ein fehlerhaftes Verfahren mit daraus resultierender Rechtsunsicherheit, ob die Rolle des gMSB wirksam und unanfechtbar übertragen worden ist.

Christine Hohenstein-Bartholl, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-8005
E-Mail: christine.hohenstein-bartholl@de.pwc.com

OVG Lüneburg zum planfeststellungsrechtlichen Vorhabenbegriff

Das OVG Lüneburg hat sich in einer auch für Netzbetreiber interessanten Entscheidung (Beschluss vom 18. Oktober 2017, Az.: 7 LA 65/17), mit der Abgrenzung der Begriffe „Vorhaben“ und „festgestellter Plan“ auseinandergesetzt. Anknüpfungspunkt für das OVG ist die Frage, ob der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG (Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens) eröffnet ist, konkret die Voraussetzung „vor Fertigstellung des Vorhabens“. Das in Rede stehende Vorhaben, eine Ortsumgehung, ist unstreitig seit 2013 in Betrieb genommen, noch nicht (vollständig) umgesetzt sind allein die in dem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Das OVG verneint die Anwendbarkeit des § 76 VwVfG mit der Begründung, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zählten, auch wenn sie Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses seien, begrifflich nicht zu dem Vorhaben selbst. Dieses umfasse allein das „zu erstellende Objekt bzw. die Anlage“, vorliegend also die Ortsumgehung.

Interessant könnte die vom OVG vorgenommene Differenzierung für die in der Genehmigungspraxis der Netzbetreiber immer wieder relevante Frage sein, ob Antragsunterlagen auch in Gemeinden auszulegen sind, in deren Grenzen ausschließlich Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden, ein Eingriff durch das Vorhaben selbst jedoch nicht erfolgt. Hierfür spräche jedenfalls der Wortlaut des § 73 Abs. 2 VwVfG, der für die örtliche Reichweite der Auslegung auf die voraussichtlichen Auswirkungen des „Vorhabens“ abstellt. Dennoch sollte die Rechtsprechung des OVG nicht vorschnell auf Fragen des Auslegungsumfangs übertragen und dieser im Einzelfall genau geprüft werden, zumal das BVerwG –

soweit ersichtlich – bisher hinsichtlich der genannten Begrifflichkeiten nicht ganz einheitlich argumentiert (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 20.10.1989, Az. 4 C 12.87, Rz. 26).

Sie benötigen Unterstützung im Zusammenhang mit der Durchführung eines Planfeststellungs- oder anderen Genehmigungsverfahrens für ein Energieleitungsvorhaben? Wir beraten Sie gerne zu allen Fragen des Umwelt-, Planungs- und Genehmigungsrechts.

Dr. Jutta Mues, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-5707

E-Mail: jutta.mues@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2017 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.